

---

NY.18-20079 (G)

\* 1820079 \*

## Bericht der Sonderberichterstatte<sup>r</sup>in über das Recht auf Bildung zum Thema Regulationsstrukturen und das Recht auf Bildung

### Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Einleitung .....	3
II. Tätigkeiten der Sonderberichterstatte <sup>r</sup> in .....	3
III. Regulationsstrukturen im Bildungswesen .....	4
IV. Ein rechteorientierter Ansatz zu Regulationsstrukturen im Bildungswesen.....	4
A. Ein globaler Regelungsrahmen .....	5
B. Völkerrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Bildung .....	5
C. Internationale politische Zusagen .....	6
D. Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit ± 4 wesentliche Merkmale .....	7
V. Menschenrechtliche Normen und Werte .....	8
VI. Die wichtigsten Merkmale geeigneter Regulationsstrukturen .....	8
A. Zugang zu Informationen.....	8
B. Transparenz .....	9
C. Teilhabe .....	9
D. Rechenschaftspflicht.....	10
VII. Dezentralisierung der Regulationsstrukturen .....	12
A. Formen der Dezentralisierung .....	12
B. Vorteile der Dezentralisierung in Bezug auf die Menschenrechte.....	12
C. Herausforderungen und Voraussetzungen .....	12
D. Kapazitätsaufbau.....	13..
VIII. Menschenrechtsorientierte	

## I. Einleitung

1. Dieser Bericht wird gemäß den Resolutionen 8/4 und 35/2 des Menschenrechtsrats vorgelegt. Die Sonderberichterstatterin untersucht darin, inwieweit das Recht auf Bildung und die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen Orientierung für Regelungsstrukturen in den nationalen Bildungssystemen geben.
2. In ihrem ersten Bericht an die Generalversammlung (A/72/496) befasste sich die Sonderberichterstatterin mit der Bedeutung von Chancengerechtigkeit und Inklusion im Bildungswesen. Sie ging darauf ein, dass Diskriminierung beseitigt und Chancengerechtigkeit und Inklusion gefördert werden müssen, was für einen rechteorientierten Ansatz zur Bildung von grundlegender Bedeutung ist. Im vorliegenden Bericht baut die Sonderberichterstatterin auf dieser Prämisse auf und stellt Überlegungen dazu an, wie das Recht auf Bildung durchgängig in die Regelungsstrukturen im Bildungswesen zu integrieren ist. In diesem Kontext ist der Begriff Regelungsstrukturen so zu verstehen, dass er die mit dem Thema Bildung zusammenhängenden Rechtsvorschriften, politischen Konzepte, Einrichtungen, Verwaltungsverfahren und -praktiken, Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen sowie justiziellen Verfahren umfasst. Ein rechteorientierter Ansatz sollte nicht allein deshalb in allen Bereichen angewandt werden, damit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und des gleichberechtigten Zugangs aller durchgängig integriert wird, sondern auch damit denjenigen Lernenden Vorrang eingeräumt wird, die am schwersten zu erreichen sind, darunter Angehörige marginalisierter Gruppen, selbst wenn die entsprechenden Entscheidungen im Widerspruch zu dem traditionellen Schwerpunkt auf Effizienz stehen.
3. Die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Erklärung von Incheon: **Bildung 2030: Inklusive und chancengerechte hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen für alle**<sup>3</sup> eingegangenen wichtigen politischen Verpflichtungen sollten innerhalb eines Regelungsrahmens erfüllt werden, der den nationalen Behörden klare Orientierung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politikvorgaben bietet, die mit den aus verbindlichen internationalen Verträgen erwachsenden nationalen Verpflichtungen im Einklang stehen.
4. Wenn es darum geht, die Bildung stärker an den Bedürfnissen aller Lernenden auszurichten, kann eine Dezentralisierung ein nützlicher Mechanismus sein. Sie kann eine Gelegenheit für rechteorientierte Reformen sein, mit denen eine stärkere Teilhabe, Transparenz und Rechenschaftlichkeit erreicht und Inklusion, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung in der Bildung gefördert werden können.
5. In diesem Bericht geht die Sonderberichterstatterin im Anschluss an die Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten im Berichtszeitraum auf die Frage ein, inwiefern ein rechtebasierter Ansatz für Regelungsstrukturen in der Bildung eine tragfähige Struktur schafft, damit Staaten und Interessenträger einen rechteorientierten Ansatz im Bildungswesen umsetzen.

## II. Tätigkeiten der Sonderberichterstatterin

6. Im Berichtszeitraum legte die Sonderberichterstatterin der Generalversammlung ihren Bericht über Inklusion, Chancengerechtigkeit und das Recht auf Bildung (A/72/496) vor.
7. Die Sonderberichterstatterin nahm an einer Reihe öffentlicher Veranstaltungen zum Thema Bildung teil und führte ihre Zusammenarbeit mit Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen weiter.
8. Vom 4. bis 11. Dezember 2017 führte die Sonderberichterstatterin einen Länderbesuch in Côte d'Ivoire durch (siehe A/HRC/38/32/Add.1). In Abidjan, Bouaké und Yamoussoukro traf sie Interessengruppen und besuchte Bildungseinrichtungen.
9. Am 26. Oktober 2017 nahm die Sonderberichterstatterin an einer Online-Debatte teil, die anlässlich der Online-Veröffentlichung der an die Jugend gerichteten Version des Weltbildungsberichts von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) veranstaltet wurde.
10. Ebenso nahm die Sonderberichterstatterin am 12. Dezember 2017 via Internetübertragung an der Veröffentlichung der an die Jugend gerichteten Version des Weltbildungsberichts auf der Website der UNESCO teil.

11. Vom 1. Bis 2. Februar 2018 besuchte die Sonderberichterstatterin die Finanzierungs-konferenz der Globalen Partnerschaft für Bildung in Dakar.

12. Am 22. März 2018 hielt die Sonderberichterstatterin einen Videovortrag auf der Nebenveranstaltung Save Syrian Schools (Rettung syrischer Schulen), die im Rahmen der siebenunddreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats abgehalten wurde.

13. Vom 25. bis 29. März besuchte die Sonderberichterstatterin die zweiundsechzigste Jahreskonferenz der *Comparative and International Education Society* in Mexiko-Stadt, die schwerpunktmäßig der Neuausrichtung der globalen Bildung gewidmet war. Als Teilnehmerin eines Podiums zum Thema Privatisierung der Bildung in den französischsprachigen Ländern hielt sie einen Vortrag zu den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen.

### **III. Regelungsstrukturen im Bildungswesen**

14. Der Begriff Regelungsstrukturen im Bildungswesen ist weit gefasst und schließt alles ein, was mit der Lenkung oder Regelung des Bildungssystems zu tun hat. Die Sonderbericht-erstatteerin macht es sich in diesem Bericht nicht zur Aufgabe, diesen Begriff zu definieren, noch beschränken sich ihre Empfehlungen auf einen bestimmten Aspekt des Begriffsfelds. Vielmehr legt sie den Staaten nahe, bei allen Aspekten der Regelungsstrukturen des Bil-dungswesens dem Recht auf Bildung Rechnung zu tragen.

15. Für die Zwecke dieses Berichts umfasst der Begriff Regelungsstrukturen unter ande-rem die mit dem Bildungswesen zusammenhängenden Rechtsvorschriften, Politikvorgaben, Einrichtungen, Verwaltungsverfahren und -praktiken, Überwachungs- und Rechenschafts-mechanismen sowie justiziellen Verfahren. In der Wissenschaft wird bisweilen zwischen Re-gelung und Verwaltung unterschieden, doch für die Zwecke dieses Berichts ist diese Unter-scheidung nicht von Bedeutung. Menschenrechtserwägungen sind auf jedes staatliche Han-deln im Bildungsbereich anzuwenden. Unabhängig davon, ob die jeweils Handelnden Ministerinnen oder Minister der Regierung, Schuldirektorinnen oder -direktoren oder Lehr-kräfte sind, gilt stets die staatliche Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirk-lichung des Rechts auf Bildung.

16. Daher enthält dieser Bericht Gedanken und Überlegungen dazu, wie das Recht auf Bildung in die Regelungsstrukturen von Bildungssystemen integriert werden sollte.

### **IV. Ein rechteorientierter Ansatz zu Regelungsstrukturen im Bildungswesen**

17. Regelungsstrukturen im weiteren Sinn wurden in der Vergangenheit mit Effizienz-verbesserungen assoziiert, insbesondere bezogen auf Wirtschaftswachstum. Im Kontext der Bildung zielten diesbezüglich als erfolgreich betrachtete Maßnahmen bislang wohl darauf, so viele Lernende wie möglich in die Lehranstalten zu bringen, was in den Millenniums-

20. Menschenrechte sind rechtlich durchsetzbare Ansprüche. Darin besteht der wesentliche Unterschied zwischen einem rechteorientierten Ansatz und einem entwicklungsorientierten Ansatz. Ein rechteorientierter Ansatz verleiht den Menschen Rechte, zieht die Staaten hinsichtlich der Verwirklichung dieser Rechte zur Rechenschaft und macht damit die Bildung z









## B. Transparenz

49. Transparenz ist eng verknüpft mit dem Zugang zu Informationen und mit Rechenschaft. Die Regelungsprozesse müssen transparent sein, damit die Öffentlichkeit die jeweiligen Akteure zur Rechenschaft ziehen kann. Auch für Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, für Entscheidungsgremien, Verwaltungs- und Personaleinstellungsverfahren sowie für andere Verwaltungsprozesse muss der Grundsatz der Transparenz gelten.

50. Die Regierungen sollten sicherstellen, dass das Bildungssystem auf allen Ebenen transparent ist und zu diesem Zweck unter anderem regelmäßig Bildungsdaten und -indikatoren veröffentlichen, insbesondere diejenigen, die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgeschrieben sind, sowie Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und in anderen Bereichen des Bildungswesens oder etwa die Kriterien, Prozesse und Verfahren, mit denen ein gerechter und gleichberechtigter Zugang zu einer höheren Schulbildung auch dann sichergestellt wird, wenn die Möglichkeit des Schulbesuchs für alle nicht gegeben ist. Das ist umso wichtiger, wenn die Sekundar- und Hochschulbildung noch nicht allen Interessierten offensteht.

51. Um die Transparenz von Regierungsprozessen zu gewährleisten, muss es Rechtsvorschriften für die Informationsfreiheit geben. Die Staaten müssen außerdem proaktiv die Beschlüsse sowie die Sitzungsprotokolle sämtlicher Entscheidungsgremien veröffentlichen. Die UNESCO hat 10 Beispiele dafür zusammengestellt, wie die Transparenz auf der Ebene der Schulen erhöht werden kann, etwa durch die Schaffung eines Rechtsanspruchs und eines praxistauglichen Mechanismus, um Eltern Zugang zu Schuldaten zu ermöglichen, sowie die Einrichtung eines Rechtsmechanismus für Beschwerden von Eltern und Gemeinden.<sup>1</sup>

52. Haushalts- und Finanzinformationen müssen zeitnah veröffentlicht werden. Werden diese Informationen bereitgestellt, können viele korruptionsanfällige Bereiche, wie etwa die Zahlung von Gehältern an abwesende oder nicht vorhandene Lehrkräfte, die zweckfremde Verwendung von Schulgebühren sowie allgemeine Misswirtschaft von der Öffentlichkeit überwacht und mit den Mitteln des Rechtssystems bekämpft werden.

53. Informations- und Kommunikationstechnologien können wichtige Instrumente zur Förderung der Transparenz sein. Die Staaten sollten alles tun, um die Verwaltungsprozesse zu digitalisieren und das Internet zur zeitnahen Veröffentlichung aller Rechtsvorschriften, Politikvorgaben und Daten zu nutzen. Auf der Ebene der Schulen bieten Websites kreative Möglichkeiten, Informationen über die Anwesenheit der Lehrkräfte, das Leistungsniveau der Schule oder andere Auskünfte bereitzustellen.

## C. Teilhabe

54. Die Teilhabe ist ein Kernelement des Rechts auf Bildung. Die Regelungsstrukturen sollten den Bürgerinnen und Bürgern auf allen Ebenen Gehör verschaffen. Die Streiks von Lernenden und Lehrkräften sowie die gegen Gruppen von Lernenden gerichtete Gewalt weltweit machen deutlich, wie wichtig es ist, in den Dialog zu treten. Konsultationen und eine echte Teilhabe an den Regelungsprozessen sind entscheidende Mechanismen, mit denen sichergestellt wird, dass den Bedürfnissen der Lernenden in den Regelungsstrukturen im Bildungsbereich besser Rechnung getragen wird.

55. Genauso wichtig ist es, sicherzustellen, dass die Ergebnisse öffentlicher Konsultationen aufgegriffen werden und in die von den Regierungen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen Eingang finden. Konsultationsprozesse, die die Anliegen von Interessengruppen nicht berücksichtigen, sind nicht nur eine Zeit- und Ressourcenverschwendung, sondern untergraben auch das Vertrauen in die Regelungssysteme.

56. Die Teilhabe muss inklusiv sein. Dazu bedarf es unter Umständen proaktiver Anstrengungen, damit üblicherweise ausgeschlossene oder marginalisierte Gruppen Gehör finden. Armut und Sprachbarrieren können diese Gruppen an der Teilhabe hindern. Ein möglicher Lösungsansatz könnte das Zusammenwirken mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft und mit Bürgergruppen sein.

<sup>1</sup> Siehe [www.iiep.unesco.org/en/10-ways-promote-transparency-and-accountability-education-4307](http://www.iiep.unesco.org/en/10-ways-promote-transparency-and-accountability-education-4307).

57. Um eine aufgeklärte Teilhabe zu ermöglichen, müssen die Regierungen die für das jeweilige Thema relevanten Informationen verfügbar machen. Diese Informationen müssen zugänglich und verständlich sein und es den Interessengruppen ermöglichen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. In dieser Hinsicht können die Medien und die Zivilgesellschaft wichtige Partner sein.

58. Es ist äußerst wichtig, dass die Auswirkungen der Einbindung der Interessenträger festgestellt werden und dass darüber berichtet wird. Es sollte kommuniziert werden, welche Erkenntnisse dabei gewonnen und welche Änderungen an politischen Maßnahmen oder an der Leistungserbringung sich daraus ergeben haben, um so den Mechanismus zu legitimieren und eine fortlaufendes Engagement zu fördern. Es muss deutlich gemacht werden, dass Konsultationsprozesse nicht nur zum Schein stattfinden, sondern dass es sich dabei um ernst gemeinte Bemühungen handelt, den öffentlich vorgebrachten Meinungen im Bildungssystem Rechnung zu tragen.

59. In parlamentarischen Systemen muss sichergestellt werden, dass bei der Gesetzgebung nicht nur die Ansichten der Abgeordneten berücksichtigt werden, sondern auch die Anliegen der breiten Öffentlichkeit. Falls erforderlich, sollte zusätzliche aufsuchende Kontaktarbeit unternommen werden, insbesondere in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen, deren Angehörige im Bildungssystem hinter den Erwartungen zurückbleiben. Insbesondere arme Menschen und Menschen mit geringem Bildungsgrad wissen häufig entweder nicht, wie sie sich in Regelungssysteme einbringen können, oder sind zu sehr damit beschäftigt, ihr Überleben zu sichern, um sich damit auseinanderzusetzen. Das sind genau die Menschen, die am meisten Hilfe benötigen, weshalb ihre Bedürfnisse ermittelt und vorrangig berücksichtigt werden sollten.

60. Eine wichtige Erwägung im Zusammenhang mit der Teilhabe ist, dass sie nicht dem Mehrheitsprinzip folgen sollte. Das Recht auf Bildung zielt insbesondere darauf, die Bedingungen zu schaffen, die allen Lernenden eine erfolgreiche Bildungslaufbahn ermöglichen. In dieser Hinsicht ist die Teilhabe ein wesentlicher Mechanismus, mit dessen Hilfe die Bedürfnisse aller erfragt werden können. Wird jedoch im Rahmen der Entscheidungsfindung der Schutz von Minderheitengruppen und ihnen angehörenden Personen nicht berücksichtigt, besteht die

64. Rechenschaftspflicht zielt darauf, Regierungen besser in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen der Menschen, denen sie dienen, Rechnung zu tragen. Wenn staatliches Handeln in den Menschenrechten verankert ist, entsteht dadurch ein Anreiz für die Regierungen, denjenigen zu helfen, die bislang zurückgelassen wurden. Dieser Ansatz bietet ein starkes Gegengewicht für gesellschaftliche Kräfte, die unter Umständen bestimmten Gruppen Vorteile gegenüber anderen verschaffen wollen. Je stärker diese Mechanismen sind, desto eher können die Staaten politischen Druck abwehren, der sie dazu bewegen könnte, das Recht bestimmter Menschen auf Bildung zu verletzen.

65. Rechenschaftsmechanismen verbessern darüber hinaus auch die öffentliche Teilhabe an Regelungsstrukturen. Sie schaffen Möglichkeiten für die Allgemeinheit, konstruktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, und bewegen dadurch die Personen in verantwortlicher Stellung dazu, den Anliegen und Forderungen marginalisierter und ärmerer gesellschaftlicher Gruppen Rechnung zu tragen. Überdies stärken sie diese Gruppen und ermutigen sie zur Mitwirkung, was wiederum zu einer Verbesserung der Politikgestaltung und der Leistungserbringung führt.

66. Die Bandbreite an Rechenschaftsmechanismen reicht von freiwilligen bis zu ver-

lebende Menschen sowie marginalisierte Gemeinschaften, die in zentralisierten Systemen sonst unbeachtet bleiben könnten.

## **A. Formen der Dezentralisierung**

71. Zur Dezentralisierung gehört die Übertragung von Befugnissen und Ressourcen von der nationalen Ebene auf nachgeordnete, entweder regionale oder kommunale Ebenen der staatlichen Verwaltung. Wenn Entscheidungsprozesse näher an die Lernenden herangebracht werden, können die Bildungsträger lokalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen.

72. Die Delegation ist eine Form der Dezentralisierung, bei der Befugnisse an nachgeordnete Ebenen der staatlichen Verwaltung übertragen werden. Üblicherweise wird die Zuständigkeit für Bildungsangelegenheiten auf regionale oder kommunale Gebietskörperschaften übertragen. In föderalistischen Staaten kann die Zuständigkeit für Bildungsangelegenheiten den Regionen übertragen sein, wobei die Zentralregierung national einheitliche Standards sicherstellt. Ohne eine weitere Delegation auf die lokale Ebene können jedoch viele der Vorteile der Teilhabe nicht umgesetzt werden.

73. Zur Delegation auf die lokale Ebene gehört die Stärkung der Selbstbestimmung der kommunalen Behörden oder eigener Schulbehörden, darunter etwa Schulräte, Bezirks- oder Verwaltungsausschüsse, Organe autonomer Schulträger, eigens eingerichtete Trägerorganisationen oder eine Kombination daraus. Auch partizipative Organisationen wie Elternvereine und Lehrerergewerkschaften können mit eingeschränkten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet werden.

74. Bei der Entflechtung werden Befugnisse von einer einzigen Stelle auf mehrere Stellen aufgeteilt, ohne dass dabei notwendigerweise eine hierarchische Ordnung geschaffen wird. Dieses häufig in Einheitsstaaten angewandte System ermöglicht die Einrichtung mit Bildungsangelegenheiten betrauter staatlicher Stellen an mehreren Orten. Diese Form der Dezentralisierung mag eine Konzentration von Befugnissen an einer einzigen Stelle verhindern, doch es ist nicht unbedingt sichergestellt, dass damit die gleichen Vorteile erzielt werden können wie bei einer Stärkung der lokalen Eigenverantwortung.

## **B. Vorteile der Dezentralisierung in Bezug auf die Menschenrechte**

75. Das Ziel der Dezentralisierung besteht darin, Ressourcen und Entscheidungsprozesse näher an die Eltern und die Lernenden heranzubringen. Obwohl eine Entscheidung zur Dezentralisierung auch durch das Erfordernis höherer Effizienz oder durch politische Erwägungen begründet sein kann, sollten die an Reformen beteiligten Entscheidungsträgerinnen und -träger auch bedenken, ob diese Änderungen die Verwirklichung des Rechts der Lernenden auf Bildung unterstützen, wie die Dezentralisierung zur besseren Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit von Bildung beitragen kann, ob das Bildungssystem dadurch das Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und dessen Zielvorgaben und Indikatoren leichter erreichen kann und ob die Transparenz, die Teilhabe und die Rechenschaftspflicht gestärkt werden.

76. Es gibt eine ganze Reihe von Bereichen, in denen eine Dezentralisierung zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung beitragen kann. Beispielsweise ist für geografisch, ethnisch, sprachlich oder kulturell vielfältige Länder ein zentralisiertes Einheitssystem für Lehrplan und Bildung unter Umständen nicht ideal geeignet. Marginalisierte Gruppen wünschen sich möglicherweise größeren Einfluss auf das Bildungssystem, damit lokalen Sprachen eine größere Rolle eingeräumt wird oder lokale Werte und Traditionen stärkere Beachtung finden. In manchen Ländern deckt das Leistungsangebot eines zentralisierten Bildungssystems, das möglicherweise auf die Bedürfnisse großer Ballungsräume ausgerichtet ist, den Bedarf geografisch abgelegener Gebiete unter Umständen nicht angemessen ab.

## **C. Herausforderungen und Voraussetzungen**

77. Voraussetzung für eine Dezentralisierung ist, dass in den Kommunalverwaltungen menschenrechtsorientierte Mechanismen vorhanden sind, die sicherstellen, dass Reformen die Teilhabe, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht verbessern und zugleich das

Bildungssystem an den Rechten der Lernenden ausrichten. Dieser Ansatz kann den Anschein erwecken, den Interessen bestehender Autoritätsstrukturen, namentlich Kommunalverwaltungen, Schulverwaltungen oder Lehrgewerkschaften, entgegenzustehen. Derartige Bedenken können durch Konsultationen und die Einbindung aller Interessengruppen ausgeräumt werden. Damit die Politikgestaltung nicht von lokalen Eliten oder einzelnen Gruppen vereinbart wird, müssen die Eltern einbezogen werden und lokale Mechanismen vorhanden sein, die mutmaßlichen Verletzungen des Rechts auf Bildung nachgehen. Starke Rechenschaftsmechanismen sind notwendig, um sicherzustellen, dass das Lernangebot den nationalen Standards entspricht und dass finanzielle Entscheidungen nicht durch Korruption beeinträchtigt werden.

78. Der Zivilgesellschaft und den Medien kommt bei der Förderung von Transparenz und bei der Information der Interessengruppen über mögliche Verletzungen des Rechts auf Bildung eine wichtige Rolle zu. Für diese Akteurinnen und Akteure müssen möglicherweise vorab Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Informationskampagnen erfolgen, damit sie zur Unterstützung des Monitoring und der Aufsicht über das System auf lokaler Ebene in der Lage sind.

#### **D. Kapazitätsaufbau**

79. Die Delegation von Zuständigkeiten und Befugnissen sollte von zusätzlichen Schulungs- und Unterstützungsangeboten für die Kommunalverwaltungen, die Lehrkräfte, die Eltern, die Zivilgesellschaft und die lokalen Medien flankiert werden. Zusätzlich zum Angebot einer Menschenrechtsausbildung zur Aufklärung aller Interessengruppen über das Recht auf Bildung müssen im Rahmen des Kapazitätsaufbaus auch die mit den übertragenen Befugnissen und Zuständigkeiten verbundenen Kenntnisse im Finanz- und Verwaltungsbereich gestärkt werden. Dafür ist technische Unterstützung erforderlich, insbesondere in den Bereichen Transparenz, Rechenschaftspflicht und Teilhabe, und besonders dann, wenn die erforderliche Priorisierung der Bedürfnisse der Lernenden zu einer tiefgreifenden Änderung der bestehenden Verfahren führt. Die Eltern, die Gewerkschaften von Lehrkräften, die Zivilgesellschaft und die Medien müssen geschult werden, damit sie sich für die Menschenrechte einsetzen und das rechenschaftspflichtige Verhalten aller Beteiligten überwachen können.

80. Die Interessengruppen müssen verstehen, wie das Recht auf Bildung umgesetzt wird, und sich der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten bewusst sein. Um Bildung so zu gestalten, dass sie den Grundsätzen des Vorrangs der Rechte der Lernenden und des Handelns im besten Interesse des Kindes folgt, sind zur Sicherstellung der Verwirklichung dieses Modells entsprechende Schulungen erforderlich. Dieser Prozess kann die Abschaffung körperlicher Bestrafung umfassen, die Verbesserung der Interaktionen zwischen Lehrenden und Lernenden sowie die Aufklärung der Lernenden und der Eltern über ihre Rechte und über Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Rechte.

81. Interessierte Staaten sollten sich mit internationalen Organisationen wie zum Beispiel der UNESCO und UNICEF in Verbindung setzen, um Programme für einen menschenrechtsorientierten Kapazitätsaufbau zu entwickeln. In Ziel 17 der Ziele für nachhaltige Entwicklung wird konkret dazu aufgefordert, Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten für na-

Interest







## **XII. Privatisierung**

105. Der Trend zur Privatisierung im Bildungswesen gibt Anlass zur Sorge. Durch Privatschulen verschiebt sich die Kostenlast für die Bildung vom Staat hin zu den Familien, und Privatschulen gehen bei der Aufnahme von Lernenden häufig selektiv vor. Das ist problematisch, wenn durch die Selektion Menschenrechte untergraben werden. Da beispielsweise Kinder, die aus armen Verhältnissen stammen oder einer marginalisierten Gruppe angehören, häufig nicht die nötige Unterstützung durch ihre Familien erfahren, um ebenso gute schulische Leistungen zu erbringen wie andere Lernende, kann es vorkommen, dass sie ausgeschlossen werden und sich in einem öffentlichen Schulsystem wiederfinden, aus dem sich die leistungsstärksten Lernenden und Lehrkräfte zurückgezogen haben.

106. Die Rechtsvorschriften zum Thema Privatisierung sollten daher die aus dem Recht auf Bildung erwachsenden Verpflichtungen beinhalten, und auf politischer Ebene sollte sichergestellt werden, dass die Bildung in privaten Einrichtungen zur Erreichung der Ziele für



### **Privatisierung**

123. **Die Staaten sollten die Privatisierung der Bildung regulieren, damit dieser Bereich rechteorientiert ist und mit staatlichen Verpflichtungen im Einklang steht. Privat geführte Schulen müssen dem gleichen rechteorientierten Regelungsrahmen unterliegen wie staatliche Schulen.**

---